

Aktenzeichen:
1 O 50/22



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],

Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] am 19.05.2022 aufgrund von Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat es - für jeden Fall der Zuwiderhandlung bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - zu unterlassen, in Bezug auf den Antragsteller folgende Äußerungen zu tätigen:

a) Toll wäre es, wenn die Rechtsextremen Rechtsverdreher und Winkeladvocaten der Verschwörungsidiotischen Querdenker Sekte @ [REDACTED] @ [REDACTED] @ [REDACTED] @ [REDACTED]

██████████ @██████████ eine Anwaltskanzlei in Brasilien, Tansania oder Russland eröffnen, wie geschehen in dem Beitrag auf der Internetseite Twitter: <https://twitter.com/██████████> und

b) Sie als Verantwortlicher in [Symbol der Deutschlandflagge] @██████████ @██████████ rufen zur Demo auf. Sie als #Volksverhetzer #Antisemit, #Rechtsextremist und #Demokratiefeind nehmen Gewaltexzesse billigend in Kauf. Es wird so kommen. ██████████, wie geschehen in dem Beitrag auf der Internetseite Twitter: <https://twitter.com/██████████>

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Unterlassung verschiedener Äußerungen des Antragsgegners im Internet.

Der Antragsteller ist niedergelassener Rechtsanwalt und Inhaber der Twitter-Profile @██████████ sowie @██████████.

Der Antragsgegner ist Inhaber eines Twitter-Profiles mit dem Nutzernamen @██████████.

Am 23. April 2022 veröffentlichte der Antragsgegner um 12:35 Uhr auf seinem Twitter-Profil ██████████ @██████████ folgenden Beitrag:

Toll wäre es, wenn die Rechtsextremen Rechtsverdreher und Winkeladvocaten der Verschwörungsidiotischen Querdenker Sekte @██████████ @██████████ @██████████ @██████████ @██████████ eine Anwaltskanzlei in Brasilien, Tansania oder Russland eröffnen (Anlage A 1).

Am 1. Mai 2022 veröffentlichte der Antragsgegner um 11:24 Uhr auf seinem Twitter-Profil ██████████ @██████████ folgenden Beitrag:

Sie als Verantwortlicher in [Symbol der Deutschlandflagge] @██████████ @██████████

rufen zur Demo auf. Sie als #Volksverhetzer #Antisemit, #Rechtsextremist und #Demokratiefeind nehmen Gewaltexzesse billigend in Kauf. Es wird so kommen. [REDACTED] (Anlage A 2).

Der Antragsgegner wurde mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. April 2022 (Anlage A 6) unter Fristsetzung bis zum 28. April 2022 aufgefordert, den Post vom 23. April 2022 zu entfernen. Zudem wurde er unter Fristsetzung bis zum 1. Mai 2022 unter anderem zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Nachdem der Antragsgegner nicht reagierte, wurde ihm mit Fax-Schreiben vom 9. Mai 2022 nochmals Gelegenheit gegeben, den streitgegenständlichen Post zu entfernen (Anlage A 8). Am 12. Mai 2022 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner wegen des Posts vom 1. Mai 2022 ab und forderte ihn auf, diesen unverzüglich, spätestens bis zum 16. Mai 2022 zu entfernen.

Die beiden Beiträge sind weiterhin abrufbar.

Der Antragsteller trägt vor und ist der Auffassung, dass der Antragsgegner mit seinem Post vom 23. April 2022 beabsichtigt habe, ihn - den Antragsteller - in seiner Ehre zu kränken. Die Behauptungen des Antragsgegners im Post vom 1. Mai 2022 seien unwahr und geeignet, ihn verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Verfügungsanspruch folge aus § 1004 (analog), § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff. StGB. Die Rechtswidrigkeit der Beiträge folge daraus, dass sie allesamt ehrverletzende Äußerungen gemäß §§ 185 ff. StGB darstellten. Sie seien geeignet und insbesondere vom Antragsgegner ausschließlich dazu bestimmt, ihn persönlich herabzusetzen, in seiner Ehre zu verletzen und seinen Kredit zu gefährden. Er fühle sich dadurch in seiner Ehre gekränkt. Es handele sich im Ergebnis um Schmähungen. Es gehe dem Antragsgegner nicht um eine Auseinandersetzung in der Sache. Er könne sich deshalb nicht auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen. Ein Verfügungsgrund bestehe ebenfalls, die Vermutung der Dringlichkeit sei nicht widerlegt.

Der Antragsteller beantragt:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), künftig verboten, in Bezug auf den Antragsteller folgende Äußerungen zu tätigen:

a) Toll wäre es, wenn die Rechtsextremen Rechtsverdreher und Winkeladvocaten der Verschwörungsidiotischen Querdenker Sekte @ [REDACTED] @ [REDACTED] @ [REDACTED] @ [REDACTED]

██████████ @██████████ eine Anwaltskanzlei in Brasilien, Tansania oder Russland eröffnen, wie geschehen in dem Beitrag auf der Internetseite Twitter: <https://twitter.com/██████████> Anlage A 1 und

b) Sie als Verantwortlicher in [Symbol der Deutschlandflagge] @h██████████ @██████████ rufen zur Demo auf. Sie als #Volksverhetzer #Antisemit, #Rechtsextremist und #Demokratiefeind nehmen Gewaltexzesse billigend in Kauf. Es wird so kommen.██████████, wie geschehen in dem Beitrag auf der Internetseite Twitter: <https://twitter.com/██████████> Anlage A 2.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Antragsschrift vom 17. Mai 2022 nebst Anlagen, Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat in der Sache vollumfänglich Erfolg.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung setzt grundsätzlich einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund (Dringlichkeit) voraus (§§ 935, 940 ZPO). Beide Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die vom Antragsteller erklärte anwaltliche Versicherung genügt hierbei als Mittel der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2017, XII ZB 463/16, Rn. 13 f., juris).

1.

Ein Verfügungsgrund ist gegeben.

a)

Der Verfügungsgrund besteht in der objektiv begründeten Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 935 Rn. 10). Grundsätzlich muss der Antragsteller die objektive Dringlichkeit gemäß § 935 ZPO, die als besondere Form des Rechtsschutzinteresses und damit als Prozessvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen ist, darlegen und glaubhaft machen. In Wettbewerbssachen gilt die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG, die allerdings widerlegt werden kann und die dann widerlegt ist, wenn der Antragsteller durch sein eigenes Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig

ist“ (OLG Koblenz NJW-RR 2011, 624 m.w.N.). Auch in Pressesachen ist der Verfügungsgrund für ein Unterlassungsbegehren gewöhnlich gegeben, wenn keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch zu langes Zuwarten gegeben ist. Ein zu langes Zuwarten eines Verfügungsklägers ab dem maßgeblichen Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung widerlegt regelmäßig die Dringlichkeit (OLG Stuttgart, Urteil vom 8. Februar 2017, 4 U 166/16, Rn. 35, juris).

b)

Ein zu langes Zuwarten - und damit eine Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung - kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Posts auf den 23. April 2022 und den 1. Mai 2022 datieren. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung datiert auf den 17. Mai 2022, bei Gericht ging der Antrag am Folgetag ein. Ein verzögertes Tätigwerden ist gerade im Hinblick auf die erfolglosen vorgerichtlichen Abmahnungen nicht erkennbar, vielmehr ist der Antragsteller nach Ablauf der hierin gesetzten Fristen unmittelbar tätig geworden.

2.

Daneben besteht auch ein Verfügungsanspruch. Dieser folgt aus § 1004 Abs. 1 in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB.

Die Inhalte der Posts vom 23. April 2022 und 1. Mai 2022 enthalten Beleidigungen im Sinne von § 185 StGB. Der Inhalt der Äußerungen hat jeweils ehrverletzenden Charakter. Dies gilt namentlich hinsichtlich der auf den Antragsteller bezogenen Äußerungen „rechtsextreme Rechtsverdrehher und Winkeladvocaten der verschwörungsideologischen Querdenker Sekte“ sowie seiner Bezeichnung als „Volksverhetzer, Antisemit, Rechtsextremist und Demokratiefeind“, der „Gewaltexzesse billigend in Kauf“ nehme.

a)

Zwar haben sämtliche Äußerungen auch einen gewissen - dem Beweis zugänglichen - tatsächlichen Gehalt, allerdings tritt dieser gegenüber den Elementen der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens zurück, sodass die Äußerungen insgesamt als Werturteile anzusehen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2019, 1 BvR 2433/17, Rn. 16, juris).

Die Begriffe Volksverhetzer, Antisemit, Rechtsextremist und Demokratiefeind sind - entgegen der Ansicht des Antragstellers - nicht unstreitig definiert (insbesondere kann hierfür nicht allein auf die einschlägigen Straftatbestände im Strafgesetzbuch zurückgegriffen werden), als dass sich hier-

aus unwahre Tatsachenbehauptungen ergeben würden. Vielmehr überwiegt auch bei diesen Begriffen aus dem Post vom 1. Mai 2022 der Aspekt des Meinens deutlich, sodass insofern jeweils Werturteile vorliegen.

Soweit im Post vom 1. Mai 2022 unterstellt wird, dass der Antragsteller Gewaltexzesse billigend in Kauf nehme, handelt es sich gleichfalls nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um ein Werturteil, das dem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich ist. Das Billigen von Gewaltexzessen ist als rein subjektive Einstellung dem Beweis nicht zugänglich. Mit der Äußerung werden lediglich die vorangegangenen Begriffe in ihrer Bedeutung und Richtigkeit seitens des Antragsgegners unterstrichen, sodass die Äußerungen im zweiten Satz des Posts vom 1. Mai 2022 als Einheit anzusehen sind, die nicht in Werturteile und Tatsachenbehauptungen aufgespalten werden können, ohne dass sie ihres Sinnes vollständig entleert würden.

b)

Die Äußerungen in den Posts vom 23. April 2022 und 1. Mai 2022 enthalten jeweils strafbare Beleidigungen.

aa)

§ 185 StGB schützt den sittlichen, personalen und sozialen Geltungswert einer Person. Wird dieser durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, kann eine ehrverletzende Äußerung vorliegen, etwa durch den Vorwurf unsittlichen oder rechtswidrigen Verhaltens, das Absprechen der moralischen Integrität oder den Vorwurf elementarer menschlicher Unzulänglichkeiten. Wird ein sachlicher Ansatz nur vorgegeben oder als Vorwand benutzt, handelt es sich also um Äußerungen, bei denen die Diffamierung der betroffenen Person im Vordergrund steht, handelt es sich um eine sogenannte Schmähekritik, die regelmäßig nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist (BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2021, 1 BvR 1073/20, Rn. 29, juris).

Auf der zutreffenden Sinnermittlung einer Äußerung aufbauend erfordert die Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB grundsätzlich eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier also der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre, drohen (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>; 85, 1 <16>; 93, 266 <293>; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2397/19, Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016, 1 BvR 2646/15, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2009, 1 BvR 2272/04, Rn. 28, jeweils zitiert nach juris).

Eine Abwägung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (BVerfG, Beschluss vom 21. März 2022, 1 BvR 2650/19, Rn. 15, juris). Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht (BVerfG, Beschluss vom 21. März 2022, 1 BvR 2650/19, Rn. 15, juris).

bb)

Gemessen an diesen Maßstäben handelt es sich bei den beanstandeten Äußerungen in den Posts vom 23. April 2022 und 1. Mai 2022 jeweils um Beleidigungen im Sinne von § 185 StGB.

Vorliegend steht mit den vorgenannten Äußerungen die Diffamierung des Antragstellers eindeutig im Vordergrund. Schutzwürdige Interessen des Antragsgegners sind nicht demgegenüber nicht ersichtlich. Es geht dem Antragsgegner nicht um eine Auseinandersetzung in der Sache, vielmehr werden die verschiedenen Äußerungen, die jeweils in direkten Kontext mit dem Antragsteller gebracht werden, ohne jeden erkennbaren sachlichen Zusammenhang, insbesondere mit einem konkreten Verhalten des Antragstellers, gepostet. Hierdurch wird der Antragsteller verächtlich gemacht, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist.

Der im Beitrag vom 23. April 2022 geäußerte - rechtlich nicht zu beanstandende - Wunsch des Antragsgegners, dass der Antragsteller - und weitere genannte Personen - eine Anwaltskanzlei in Brasilien, Tansania oder Russland eröffnen mögen, könnte auch ohne die vorangegangenen Schmähungen geäußert werden, in der Sache sind diese weiteren Begriffe völlig unbehelflich und dienen allein der Diffamierung des Antragstellers.

Der Beitrag vom 1. Mai 2022 enthält im zweiten Satz lediglich eine Aneinanderreihung der genannten verschiedenen Schmähungen, die eine irgendwie geartete Auseinandersetzung in der Sache ebenfalls nicht erkennen lassen. Vielmehr wird der Antragsteller auch hiermit grundlos verächtlich gemacht.

Soweit im zweiten Satz des Posts vom 1. Mai 2022 dem Antragsteller unterstellt wird, dass er Gewaltexzesse billigend in Kauf nehme, liegt schließlich auch hierin eine Schmähung, die der grundlosen Verächtlichmachung des Antragstellers dient. Mit Gewaltexzessen ist regelmäßig strafbares Verhalten verbunden. Somit wird mit der beanstandeten Äußerung unterstellt, dass der Antragsteller strafbares Verhalten billigend in Kauf nehme. Hiermit wird der Antragsteller verächt-

lich gemacht, was vorliegend umso mehr Gewicht hat, als der Antragsteller als niedergelassener Rechtsanwalt tätig ist, sodass es seinem - auch beruflichen - Geltungsanspruch in besonderem Maße abträglich ist, wenn er mit Gewaltexzessen - und daher mit strafbarem Verhalten - in Verbindung gebracht wird und geäußert wird, dass er dieses Verhalten billige.

Die Verletzung ist demgemäß auch rechtswidrig und insbesondere nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt.

c)

Die Wiederholungsgefahr wird schließlich aufgrund der initialen Rechtsverletzung vermutet (BGH, Urteil vom 29. Juni 2021, VI ZR 52/18, Rn. 25, juris).

3.

Die begehrte einstweilige Verfügung war daher ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO zu erlassen, da die - erheblichen - Rechtsverletzungen fortbestehen und ein sofortiges gerichtliches Tätigwerden erforderlich ist. Trotz der verschiedenen außergerichtlichen Aufforderungen hat der Antragsgegner an der Veröffentlichung festgehalten und die Posts bis heute nicht entfernt. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gelangt die Kammer demnach zur Überzeugung, dass die Anordnung einer mündlichen Verhandlung den Zweck der einstweiligen Verfügung gefährden würde, weil der Antragsteller nur durch einen möglichst rasch wirkenden Titel zur Sicherung seiner Ansprüche kommen kann.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO und wurde entsprechend der Bedeutung des Verfahrensgegenstands und der Rechtsprechung der Kammer in vergleichbaren Verfahren bemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. [REDACTED]
Präsident
des Landgerichts

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

Dr. [REDACTED]
Richter
am Landgericht

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 20.05.2022



■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig